

# Hannover

# Maker Faire®

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Besucher der Maker Faire Hannover

### § 1 Allgemeines

Die Maker Faire Hannover (nachfolgend „Veranstaltung“ genannt) wird von der Maker Media GmbH, einem Unternehmen der Heise Gruppe, Karl-Wiechert-Allee 10, 30625 Hannover (nachfolgend „Veranstalter“ genannt) veranstaltet und organisiert. Alle Leistungen im Rahmen der Veranstaltungen liegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Mit dem Kauf einer Eintrittskarte über den Online-Shop oder an der Tageskasse erkennen Sie diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen an.

### § 2 Teilnahmevoraussetzungen

Kinder und Jugendliche dürfen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person die Veranstaltung besuchen. Dies gilt nicht, wenn sie in Begleitung einer volljährigen Begleitperson sind, auf die von den Eltern die Erziehungsberechtigung für die Dauer der Veranstaltung übertragen wurde. Ein schriftlicher Nachweis hierüber ist mitzuführen. Die Aufsichts- und Betreuungspflicht über die Kinder/Jugendlichen obliegt allein den vorgenannten Personen.

### § 3 Erwerb von Eintrittskarten/ Zustandekommen des Vertrages

1. Eintrittskarten für die Veranstaltung können über den Online-Shop oder direkt an der Tageskasse erworben werden.
2. Mit der Anfrage nach einer Eintrittskarte gibt der Kunde ein Angebot ab, welches durch den Veranstalter angenommen werden kann. Erst mit Annahme des Angebotes durch den Veranstalter kommt ein Vertrag zustande.
3. Beim Kauf über den Online-Shop erfolgt die Annahme durch den Versand des ausgewählten Tickets an die im Bestellvorgang angegebene E-Mail-Adresse, ansonsten mit Übergabe des Tickets.
4. Voraussetzung für den Erwerb eines Online-Tickets ist eine valide E-Mail-Adresse, um die Zustellung der Artikel für den Kunden zu gewährleisten.

### § 4 Bestellung über das Internet

Eintrittskarten können über <http://www.maker-faire.de> erworben werden. Hierzu gelangt der Kunde auf die Anmelde-/ Bestellseite des vom Veranstalter beauftragten Registrierungsdienstleisters TicketPay, e.bonum GmbH. In der auf der Bestellseite befindlichen Eingabemaske gibt der Kunde nach der Ticketauswahl die notwendigen Daten für den Rechnungs- und Ticketversand ein und hat die AGB des Veranstalters und die AGB des Rechnungsdienstleisters TicketPay, e.bonum zu akzeptieren.

### § 5 Zahlungen

Der Gesamtpreis inklusive aller Gebühren ist nach Vertragsabschluss sofort zur Zahlung fällig. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten. Die Zahlung im Online-Shop ist per Kreditkarte (Visa, MasterCard), Sofort-Überweisung oder PayPal möglich. An der Tageskasse ist auch Barzahlung möglich.

# Hannover

# Maker Faire®

## § 6 Widerruf

Gemäß § 312b Abs. 3 Nr. 6 finden die Vorschriften über Fernabsatzverträge keine Anwendung auf Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen der Freizeitgestaltung, wenn sich der Unternehmer bei Vertragsschluss verpflichtet, die Dienstleistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums zu erbringen. Der Veranstalter erbringt solch eine Dienstleistung im Bereich der Freizeitgestaltung, so dass hier kein Fernabsatzvertrag vorliegt. Dies bedeutet, dass kein Widerrufs- und Rückgaberecht besteht.

## § 7 Teilnahme an den Workshops

Die Teilnahme an den von den Ausstellern angebotenen Workshops erfolgt auf eigene Gefahr. Teilweise werden bei den Workshops entsprechende Unterschriftenzettel ausgeteilt. Eine entsprechende Unterschrift ist dann Voraussetzung für die Teilnahme. Bei der Teilnahme von Kindern und Jugendlichen obliegt die Aufsichtspflicht den personensorgeberechtigten Personen.

## § 8 Verbotene Gegenstände auf der Veranstaltung

1. Zur Sicherheit aller Teilnehmer/Besucher ist die Mitnahme nachfolgender Gegenstände auf das Veranstaltungsgelände verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende
- Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
- Behältnisse, die aus zerbrechlichen oder splitterndem Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial

2. Mitgebrachte Speisen und Getränke sind auf dem Veranstaltungsgelände nicht erlaubt. Ein ansprechendes Angebot von Speisen und Getränke wird aber vor Ort zur Verfügung stehen.

3. Die Mitnahme von Alkohol und Drogen ist verboten. Augenscheinlich betrunkene oder unter Drogen stehende Besucher werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.

4. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung wie Mäntel und Jacken auf vorgenannte Gegenstände untersuchen und ggf. verbotene Gegenstände sicherzustellen. Sind Besucher mit den Kontrollen nicht einverstanden, behält sich der Veranstalter das Recht vor, diese von der Veranstaltung auszuschließen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

5. Das Mitführen von Tieren ist verboten, es sei denn, es handelt sich um einen Blindenhund.

## § 9 Unwetter

Zu Ihrer Sicherheit behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Veranstaltung bei drohendem Unwetter, welches die Sicherheit auf der Veranstaltung gefährden könnte, abzusagen.

# Hannover

# Maker Faire®

## § 10 Bildaufnahmen

Gerne können Sie zu privaten Zwecken Bilder- und Video sowie Tonaufnahmen von der Veranstaltung machen. Beachten Sie jedoch bitte die gesetzlichen Regelungen bezüglich der Persönlichkeits- und Urheberrechte Dritter. Bilder-, Video- und Tonaufnahmen zum Zweck der kommerziellen Nutzung sind jedoch nicht gestattet, sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt.

## § 11 Recht am eigenen Bild

Mit der Teilnahme an der Veranstaltung erklären Sie sich mit der unentgeltlichen Anfertigung und Nutzung von Ton-, Video- und/oder Bildaufnahmen anlässlich der Maker Faire seitens des Veranstalters für Werbezwecke und/oder Berichterstattung in den zur Heise Gruppe gehörenden Medien einverstanden. Sie verzichten auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus Persönlichkeitsrechten, die dem Grunde nach durch die Nutzung der Ton-, Video- und/oder Bildaufnahmen entstehen könnten. Sie erklären sich zudem damit einverstanden, dass der Veranstalter die angefertigten Ton-, Video- und/oder Bildaufnahmen nach erfolgter Sichtung und Auswahl an die Maker Media, Inc. zwecks dortiger eigener Werbemaßnahmen weiterleitet. Eine Weitergabe der Ton-, Video- und/oder Bildaufnahmen an sonstige Dritte erfolgt nicht.

## § 12 Haftung

1. Der Veranstalter haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes oder im Umfang einer Garantie oder Zusicherung.
2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst möglich macht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen kann (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für Unfälle auf dem Weg zur und von der Veranstaltungsstätte sowie für Diebstahl und den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen übernimmt der Veranstalter keine Haftung.
3. Außer in den in den vorgenannten Fällen haftet der Veranstalter nicht für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden.
4. Vorgenannte Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Veranstalters.

## § 13 Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig oder undurchsetzbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung wird durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die der ersetzten Bestimmung möglichst nahe kommt.

Stand: März 2016

## Hausordnung

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern/ Zuschauern, während ihres Aufenthalts in den Versammlungsstätten der Landeshauptstadt Hannover. Den Weisungen der Mitarbeiter und Beauftragten des Hannover Congress Centrum – im folgenden HCC genannt – ist unverzüglich Folge zu leisten.

Der Aufenthalt in der Versammlungsstätte ist nur Veranstaltungsbesuchern und Gästen des HCC oder seiner Pächter und Mieter gestattet. Zuschauer/Besucher haben den auf der Eintrittskarte, für die jeweilige Veranstaltung, angegebenen Platz einzunehmen, und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

In allen Versammlungsstätten der Landeshauptstadt Hannover besteht grundsätzlich Rauchverbot. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung vom HCC und vom Veranstalter angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.

Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.

Personen, die erkennbar unter Alkohol oder Drogeneinwirkung stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen.

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
- Behältnisse, die aus zerbrechlichen oder splitterndem Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- sämtliche Getränke, Speisen
- Drogen
- Tiere
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)

Recht am eigenen Bild: Werden durch Mitarbeiter des HCC, durch den Veranstalter oder von beauftragten Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenige(n), die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

Lautstärke bei Musikveranstaltungen: die Besucher werden darauf hingewiesen, dass bei Musikveranstaltungen dauerhafte Schädigungen der Hörleistung eintreten können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere das Tragen von „Ohrstöpseln“ oder vergleichbarem Gehörschutz. Der Mieter stellt den Besuchern auf Anforderung entsprechenden Gehörschutz zur Verfügung.

Hausverbote, die durch den Vermieter ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Versammlungsstätte durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten durch HCC entschieden wird.